

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 35/09 B

L 31 U 371/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 98 U 745/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. November 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) mit von ihm unterzeichneten Schreiben vom 4.1.2009 und 16.2.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht ausdrücklich beantragt. Auch wenn der Hinweis des Klägers in seinem Schreiben vom 4.1.2009, dass er zur Zeit Hartz IV-Empfänger sei und sich somit keinen neuen Anwalt leisten könne, als sinngemäßer Prozesskostenhilfeantrag auszulegen wäre, müsste dieser abgelehnt werden.
- 5 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden.
- 6 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 5.1.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

